

ZH_OBERGERICHT UH140389 vom 14. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140389

FR: ZH_OBERGERICHT UH140389 du 14 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH140389 del 14 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Aufgrund eines Vorfalls vom 3. Oktober 2014 im Club B._____ in Zürich führt die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen A._____ (Beschwerdeführer) wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung etc. (B-4/2014/10000381). Am 19. November 2014 fand die Einvernahme des Privatklägers C._____ als Auskunftsperson in Anwesenheit des Beschwerdeführers sowie seines amtlichen Verteidigers durch die fallführende Staatsanwältin statt (Urk. 8).

E. 2

Mit Schreiben vom 24. November 2014 liess der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft ein Begehren um Protokollberichtigung der erwähnten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme stellen (Urk. 13/Ordner 1/Klappe 4). Mit Schreiben vom 26. November 2014 lehnte die Staatsanwaltschaft dieses Gesuch ab (Urk. 5).

E. 3

Eventualiter sei im Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des C._____ vom 19. November 2014 die Antwort des Zeugen auf die zwölfte Frage der Verteidigung des Gesuchstellers

- 3 - "Ich erkläre mir ihre Verletzung damit, dass Splitter dieses Glases in ihr Gesicht gerast sind. Können sie das ausschliessen?" aus dem Einvernahmeprotokoll zu streichen und durch die Protokollnotiz der Staatsanwaltschaft zu ersetzen "[Die Frage der Verteidigung wird nicht zugelassen, weil der ihr zugrunde liegende unterstellte Sachverhalt offenkundig ausgeschlossen ist.]"

E. 4

Von der Staatsanwaltschaft wurden die Verfahrensakten beigezogen (Urk. 13). Weil sich die Beschwerde sogleich als unzulässig bzw. als unbegründet erweist, wurden keine Stellungnahmen eingeholt. II. Zum Hauptantrag (Ziff. 1 und 2) 1. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittellegitimation setzt mithin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus (Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 382 N 2). 2. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 19. November 2014 unter Verletzung von strafprozessualen Verfahrensregeln durchgeführt wurde, und verlangt, die Unverwertbarkeit der besagten Einvernahme als Beweismittel festzustellen.

- 4 - 3. Gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Das Bundesgericht hat sich mit der Frage befasst, ob die Verwertbarkeit von Beweismitteln während laufendem Strafverfahren gerügt werden kann und ist zum Schluss gekommen, dass über Verwertungsverbote (abgesehen von einer hier nicht gegebenen Ausnahme bezüglich Verwertung von Beweismitteln aus genehmigter Telefonüberwachung) im Endentscheid zu befinden ist. Zur Begründung führte es an, dass das Gesetz vor rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens keine definitive Entfernung von Beweismitteln vorsieht, deren Verwertbarkeit streitig ist (Urteil 1B_2/2013 vom 5. Juni 2013 Erw. 1.2; mit Verweis auf Art. 141 Abs.

E. 5

StPO sowie Urteil 1B_584/2011). Der vom Beschwerdeführer zitierte (Urk. 2 S. 23 Rz 103) anderslautende, auf anderem Sachverhalt beruhende und singuläre Entscheid der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern vermag daran nichts zu ändern. Vorliegend wird somit die erkennende Behörde, sei es die Staatsanwaltschaft oder das Sachgericht, über die Verwertbarkeit der besagten Einvernahme zu befinden haben. Auf den Beschwerdeantrag Ziff. 1 ist daher nicht einzutreten und dem Beschwerdeantrag Ziff. 2 ist damit die Grundlage entzogen. Zum Eventualantrag (Ziff. 3) 1. Diesem Beschwerdeantrag bzw. dem Protokollberichtigungsbegehren liegt der folgende, im Wesentlichen unbestrittene Sachverhalt zu Grunde: Bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung des Geschädigten C._____ als Auskunftsperson vom 19. November 2014 stellte der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers diverse Ergänzungsfragen (Urk. 8 S. 9 - 11). Eine dieser Fragen, nämlich: – "Ich erkläre mir ihre Verletzungen damit, dass Splitter dieses Glases in ihr Gesicht gerast sind. Können Sie das ausschliessen?" – liess die fallführende Staats-

- 5 - anwältin zunächst nicht zu. Weil C._____ aber sogleich Antwort gab, nämlich: – "Ja, das kann ich ausschliessen." – beliess die Staatsanwältin sowohl Frage wie Antwort unverändert im Protokoll (Urk. 8 S. 11). 2. Der Beschwerdeführer verlangt die Entfernung der von C._____ gegebenen Antwort aus dem Protokoll sowie deren Ersetzung durch eine Protokollnotiz. 3. Die Beschwerde ist unbegründet, denn soweit der Beschwerdeführer beantragt, die vom Zeugen (recte Auskunftsperson) gegebene Antwort auf die zwölfte Frage der Verteidigung sei aus dem Einvernahmeprotokoll zu streichen, verlangt er nicht eine Berichtigung sondern faktisch eine Verfälschung des Protokolls. Der Auskunftsperson wurde das Protokoll im Anschluss an die Einvernahme und in Nachachtung von Art. 78 Abs. 5 StPO zum Lesen vorgelegt und sie hat den protokollierten Text als richtig bestätigt (Urk. 8 S. 12). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 12 Rz 49) ist daher die von der Auskunftsperson erteilte und so protokollierte Antwort hinreichend verifiziert. Richtig und im Grundsatz unbestritten ist, dass die Verfahrensleitung die entsprechende Frage anfänglich nicht zugelassen hat, dass sie aber auf ihren Entscheid zurückgekommen ist und daher die Antwort ins Protokoll aufgenommen hat. Ein solches Vorgehen ist weder unzulässig noch unüblich. Nachdem der Ablauf der Befragung durch den angefochtenen Entscheid der Verfahrensleitung vom 26. November 2014 inzwischen hinreichend aktenkundig ist, besteht auch kein Anlass für das Anbringen einer Protokollnotiz bezüglich der (anfänglichen) Nichtzulassung der Frage. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt insgesamt unbegründet und daher abzuweisen. Zum

Subeventualantrag (Ziff. 4) 1. Der Beschwerdeführer macht subeventualiter geltend, eine Einvernahme sei in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 3 StPO zu wiederholen, wenn Teilnahme- rechte von Verfahrensbeteiligten nicht hinreichend gewahrt worden seien (Urk. 2 S. 22 Rz 95).

- 6 - 2. Nachdem auf die Frage der allfälligen Verletzung von Teilnahmerechten im Rahmen der Behandlung des Hauptantrages nicht eingetreten wurde, fehlt es diesem "höchsthilfsweise" gestellten Subeventualantrag an einer sachlichen Grundlage. Auf diesen Antrag ist daher ebenfalls nicht einzutreten. Immerhin ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Antrag faktisch um einen neuen Beweisantrag handelt, den er – insbesondere auch wegen der angeblich unterbliebenen Gewährung der Akteneinsicht (Urk. 2 S. 21 Ziff. 6) – bei der Verfahrensleitung im weiteren Verlauf des Verfahrens neu einbringen kann. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.